

Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

An die
Landrätinnen und Landräte,
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Wiesbaden, den 15. September 2015

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte,
sehr geehrte Damen und Herren Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeister,

wie Sie wissen, hat der Bund im Juni dieses Jahres ein Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen beschlossen. Die Länder haben die Aufgabe, das Programm nach den bundesgesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Zusammen mit den regierungstragenden Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen im Hessischen Landtag haben wir ein zusätzliches, eigenes Landesinvestitionsprogramm erarbeitet. Gemeinsam haben wir dieses Paket am heutigen Tage in Wiesbaden vorgestellt und ich möchte die Gelegenheit nutzen, Sie über die Inhalte und das weitere Vorgehen zu informieren.

Das Bundesprogramm hatte ja von vornherein das Manko, dass der Förderkatalog äußerst restriktiv gestaltet war. Dies hatten wir zwar im Rahmen der Bundesratsbefassung versucht zu korrigieren, was aber - nicht zuletzt aufgrund der eingeschränkten grundgesetzlichen Kompetenzen des Bundes - nicht in vollem Umfang gelungen ist. Eine Änderung des Grundgesetzes wie sie im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II des Bundes im Jahr 2009 erfolgt ist, war vorliegend nicht umsetzbar. Mit einem eigenen Landesprogramm sind wir derartigen Restriktionen nicht ausgesetzt und können zum einen den Förderkatalog selbst bestimmen und zum anderen ein gemeinsames Verfahren für beide Programme nutzen.

Insgesamt beträgt das Förderkontingent des „Hessischen Kommunalinvestitionsprogramms (KIP)“ rund eine Milliarde Euro. Nach dem Hessischen Sonderinvestitionsprogramm aus 2009 und dem Kommunalen Schutzschirm aus 2012 werden die Kommunen in Hessen erneut mit einem außerordentlichen Sonderprogramm seitens des Landes unterstützt. Das Gesamtvolumen setzt sich wie folgt zusammen:

Volumen Bundesprogramm (inkl. Komplementärfinanzierung)	352.504.500 €
Landesprogrammteil Kommunale Infrastruktur (davon 25.000.000 € für Kommunen, in denen ein Standort zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betreiben wird)	370.000.000 €
Investitionen in die Krankenhausinfrastruktur	75.000.000 €
Darlehensprogramm zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und von Unterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen	230.000.000 €
	1.027.504.500 €

1. Mittelverteilung auf die Kommunen

a. Das Bundesprogramm

Der Bund unterstützt die Länder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet mit insgesamt 3,5 Mrd. Euro zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen. Die Verteilung der Mittel auf die Länder erfolgt zu je 1/3 nach den Einwohnerzahlen, den Kassenkreditbeständen und der Zahl der Arbeitslosen. Der auf das Land Hessen entfallende Anteil der Bundesförderung beträgt rund 317 Mio. Euro (9,0611 Prozent des Programmolumens). Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent an den förderfähigen Kosten der Investitionsmaßnahmen. Spiegelbildlich ist ein mindestens 10-prozentiger Eigenanteil der Kommune vorgesehen. Da sich die Gegebenheiten in den einzelnen Ländern stark unterscheiden, hat der Bund keine bundeseinheitliche Definition des Begriffs der „Finanzschwäche“ für die Verteilung innerhalb der Länder vorgenommen. Die Länder legen fest, welche Kommunen in ihrem Land als finanzschwach gelten und somit die Förderung in Anspruch nehmen können.

Die Fördermittel sollen in Hessen im Wege der Kontingentierung auf die antragsberechtigten Kommunen verteilt werden. Die Kommunen entscheiden dann in eigener Verantwortung, für welche Förderbereiche sie die Mittel verwenden möchten. Im Wesentlichen sind zwei Auswahlkriterien vorgesehen, welche die Ermittlung der antragsberechtigten Kommunen einfach und transparent machen: eine stark unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft und als additives sozioökonomisches Kriterium die Anzahl der registrierten Arbeitslosen nach § 16 SGB III jeweils betrachtet in den sieben kommunalen Gruppen analog zum KFA 2016 und im Dreijahreszeitraum 2011 bis 2013. Ausgeschlossen sind Kommunen, die in den Jahren 2012 bis 2014 durchgehend abundant, d.h. weit überdurchschnittlich steuerstark, waren. Die Förderkontingente werden anhand der nach Steuereinnahmekraft gewichteten Einwohner auf die so ermittelten finanzschwachen Kommunen verteilt.

b. Der Landesprogrammteil Kommunale Infrastruktur

Die Initiatoren des Gesetzes halten es für wichtig, die Kommunale Infrastruktur in allen hessischen Kommunen zu stärken. Daher sind für das Darlehensvolumen in diesem Programmteil in Höhe von 345 Mio. Euro alle hessischen Kommunen antragsberechtigt. Diese Mittel werden je zur Hälfte nach Einwohnern und nach Steuereinnahmekraft verteilt. Um Bundes- und Landesmittel noch ausgewogener unter den Kommunen unseres Landes zu verteilen, haben wir uns dazu entschlossen, beim Landesprogramm einen Abschlag in Höhe

von 25 Prozent für diejenigen Kommunen vorzunehmen, die bereits vom Bundesprogramm profitiert haben. Die übrigen 25 Mio. Euro werden wie oben erwähnt für Maßnahmen in Kommunen, in denen ein Standort zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betrieben wird, bereitgehalten.

2. Die Förderkataloge

Wichtig ist vorzuschicken, dass keine Einrichtungen gefördert werden können, die durch Gebühren oder Beiträge vollständig zu finanzieren sind. Die Förderung erfolgt trägerneutral, das heißt, dass auch kommunal ersetzende Maßnahmenträger wie Vereine, Kirchen, Stiftungen o.ä. von den Programmen profitieren können, wenn sich die Kommune dazu entschließt, die Fördermittel weiterzuleiten (z.B. für Investitionen in eine Kindertagesstätte eines freien Trägers). Finanzierungsanteile Dritter mindern die förderfähigen Kosten, das heißt, sie werden nicht als kommunaler Eigenanteil angerechnet. Auch eine Kombination des Bundes- oder Landesprogramms mit anderen Förderprogrammen des Bundes, des Landes oder der EU ist nicht zulässig.

a. Das Bundesprogramm

Der Förderkatalog ist in dem entsprechenden Gesetz des Bundes vorgegeben, die Mittel stehen den antragsberechtigten Kommunen voll zur Verfügung.

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
- f) Luftreinhaltung

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
- c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

b. Der Landesprogrammteil Kommunale Infrastruktur

Da der Katalog des Bundes einige Restriktionen enthält, haben wir uns beim Landesprogramm für einen deutlich weiteren Katalog entschieden:

1. Investitionen in Ganztagschulen (Pakt für den Nachmittag)
2. Sonstige Bildungsinfrastrukturinvestitionen (Auffangtatbestand)
3. Verbesserung der Mobilität (insbesondere Instandhaltung und Sanierung von Straßen und Fußgängerwegen, Neuerrichtung, Instandhaltung und Sanierung von Radwegen, Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr, Elektromobilität, Herstellung der Barrierefreiheit)
4. Breitbandausbau in der Informationstechnologie
5. Sonstige Kommunale Infrastrukturinvestitionen (Auffangtatbestand)

3. Die weiteren Landesprogrammteile

Als weiterer Bestandteil sollen die Krankenhausträger mit einem Fördervolumen von 75 Mio. Euro im Rahmen des Landesprogramms berücksichtigt werden. Weiterhin sollen mit der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen aktuelle Bedarfe aufgegriffen und dringend notwendige Investitionen angestoßen werden. Mit beiden Programmteilen greift das Land Förderbereiche auf, die im Rahmen des Bundesprogramms wegen der Beschränkung auf finanzschwache Kommunen nicht sinnvoll oder überhaupt nicht umsetzbar sind. Dabei ergibt sich die Antragsberechtigung für die Krankenhausträger aus einer Priorisierung von Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Krankenhauslandschaft in Hessen durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration.

4. Finanzierung der Programmteile

a. Das Bundesprogramm

Das Bundesgesetz sieht eine Förderhöhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten vor. Damit ist für die Förderung ein mindestens 10-prozentiger Eigenanteil zu leisten. Der Bund lässt hier offen, ob dies durch die jeweilige Empfängerkommune oder durch das Land zu erfolgen hat. Wir haben uns dafür entschieden, den Kommunen ein Komplementärfinanzierungsdarlehen für die 10 Prozent Eigenanteil anzubieten. Die Laufzeit des Darlehens, das über die WIBank angeboten wird, beträgt 10 Jahre. Die jeweiligen Kommunen übernehmen dabei lediglich die Tilgung – die Zinsen übernimmt das Land. Auf diese Weise wird mit der jährlichen Tilgung von nur einem Prozentpunkt der Fördersumme eine äußerst geringe liquiditätsmäßige Belastung erreicht, was dem Ziel des Programms entspricht, nämlich finanzschwachen Kommunen einen Weg zu mehr Investitionen zu eröffnen.

b. Der Landesprogrammteil Kommunale Infrastruktur

Der Programmteil des Landes zur Förderung der Kommunalen Infrastruktur hat wie bereits erwähnt ein Volumen in Höhe von 370 Mio. Euro. Davon stehen 25 Mio. Euro für Kommunen zur Verfügung, in denen ein Standort zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betrieben wird. Dieser Programmteil – also die vollständigen 370 Mio. Euro – wird durch ein Darlehensprogramm der WIBank finanziert, das eine 30-jährige Laufzeit hat. Dabei wird die Tilgung der Darlehen zu 80 Prozent vom Land übernommen, 20 Prozent der Tilgung entfallen auf die jeweilige Kommune. Für die ersten zehn Jahre übernimmt das Land die Zinszahlungen komplett. Danach kann auf Antrag ein Zinszuschuss in Höhe von einem Prozentpunkt für weitere zehn Jahre gewährt werden. Darüber hinaus ist eine weitere Zinsdiensthilfe aus dem Landesausgleichsstock vorgesehen. Für die letzten zehn Jahre sind dann keine Zuschüsse für die Zinszahlungen vorgesehen.

c. Der Landesprogrammteil Krankenhausinfrastruktur

In diesem Programmteil sind acht Maßnahmen von insgesamt rund 75 Mio. Euro enthalten, die nicht im Wege der Einzelförderung im Rahmen des Krankenhausprogramms zum Zuge kamen, gleichwohl aber aus Sicht des Landes hohe Priorität besitzen. Diese werden durch ein Darlehensprogramm der WIBank mit 30-jähriger Laufzeit finanziert. In diesem Programmteil erfolgt die Tilgung im Verhältnis zwei Drittel durch das Land und ein Drittel durch die Krankenhausträger. Bei den Zinszahlungen verhält es sich analog zum Programmteil Kommunale Infrastruktur: in den ersten zehn Jahren zahlt das Land die Zinsen, danach auf Antrag einen 1-prozentigen Zinszuschuss (mit Ausnahme der Zinsdiensthilfe aus dem Landesausgleichsstock) für weitere zehn Jahre. Für die letzten zehn Jahre sind dann keine Zuschüsse mehr vorgesehen. Die Programmabwicklung erfolgt für diesen Teil des Programms durch das Ministerium für Soziales und Integration.

d. Der Landesprogrammteil Wohnraum

Auch für diesen Programmteil ist ein Darlehensprogramm der WIBank mit 30-jähriger Laufzeit vorgesehen. Das Volumen beträgt insgesamt 230 Mio. Euro. Die Tilgung erfolgt in diesem Programm vollständig durch die Kommunen. Das Land unterstützt jedoch bei den Zinszahlungen und übernimmt diese vollständig in den ersten zehn Jahren der Programmlaufzeit. Die Kommunen sollen mit diesem Teil des Programms unter anderem darin unterstützt werden, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Die Abwicklung erfolgt durch das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Wichtiger Aspekt bei der Finanzierung: Für alle Darlehen aus dem Landesprogramm gilt die aufsichtsrechtliche Genehmigung für die Kreditaufnahme als erteilt!

5. Zeitlicher Rahmen der Förderprojekte und Antragsverfahren

Nach dem jetzigen Stand der Planungen wird das Gesetz bereits im November dieses Jahres verabschiedet werden. Es ist im Gesetz vorgesehen, dass alle Maßnahmen förderfähig sind, die nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurden. Haben Sie in Ihrer Kommune also ein Projekt in den letzten Wochen begonnen, das in eines der Programmteile passt, können Sie dafür auch nachträglich noch Fördermittel beantragen. Wir haben das Ziel, bis zum 30. Juni 2016 durch

die Anmeldung von förderfähigen Maßnahmen die Kontingente vollständig zu belegen. Bis zu 20 Prozent der Darlehen im Programmteil Kommunale Infrastruktur können für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen und Anschaffungen in Anspruch genommen werden (Pauschalmittel). Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms müssen bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen und im Jahr 2019 vollständig abgerechnet sein. Maßnahmen im Landesprogramm müssen abweichend davon bis zum 30. Juni 2019 vollständig abgenommen sein. Ausnahmen hiervon sind für den Bereich Wohnungsbau vorgesehen.

Wir streben ein elektronisches Antragsverfahren an. Die Antragsformulare werden sowohl auf den Seiten der WIBank als auch des Ministeriums der Finanzen verfügbar sein.

6. Weiteres Verfahren

Der Gesetzentwurf wird in der kommenden Woche zur ersten Lesung in den Hessischen Landtag eingebracht. Seitens der Abgeordneten im Haushaltsausschuss wird sich dann auf das weitere Verfahren der Anhörung verständigt werden. Die zweite Lesung ist dann für das Plenum im November vorgesehen. Sollte keine dritte Lesung und damit eine eventuelle Befassung des Landtages im Dezember beantragt werden, könnte das Gesetz Ende November dieses Jahres in Kraft treten.

Selbstverständlich wird auch die Arbeitsgruppe, die anlässlich des Investitionsprogramms des Bundes gegründet wurde, weiterhin zusammenkommen. Ich freue mich darauf, den konstruktiven Dialog mit den dort vertretenen Kommunalen Spitzenverbänden auch in Zukunft fortsetzen zu können.

Alle wichtigen Informationen sowie die Antragsformulare und die wichtigsten (kommunenscharfen) Daten werden wir auch auf einem eigenen Internetauftritt unter www.partnerderkommunen.de für Sie zusammenstellen. Darüber hinaus finden Sie auf dieser Homepage auch weitere Informationen zur konkreten Aufteilung der Mittel aus dem Bundesprogramm unten der finanzschwachen Kommunen und zur Verteilung der Landesmittel. Die diesbezügliche Präsentation sowie die kommunenscharfen Daten finden Sie im Anhang der Übersendungsmail dieses Schreibens.

Ich würde mich freuen, wenn ich mit diesem Schreiben Ihre drängendsten Fragen zu der Investitionsoffensive des Landes und des Bundes beantworten konnte. Ich werde Sie auch weiterhin regelmäßig auf dem Laufenden halten. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich gerne an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Schäfer